

RS OGH 1988/10/25 4Ob557/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

Leibrenten unterliegen der kurzen Verjährung aber nur dann, wenn sie zumindest einmal jährlich wiederkehren. Hängt ihre Wiederkehr nicht bloß von der Zeit, sondern von anderen, wenn auch regelmäßig wiederkehrenden Umständen (hier: von der Festsetzung des Gewinnanteils des Leibrentenverpflichteten durch Gesellschafterbeschuß) ab, dann sind sie keine jährlich wiederkehrende Leistungen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 557/88
Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 557/88
Veröff: EvBl 1989/56 S 212 = WBI 1989,131 = SZ 61/221

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0034234

Dokumentnummer

JJR_19881025_OGH0002_0040OB00557_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at